

Inhaltsverzeichnis

1	Dokumentation des Gültigkeitsstandes	2
2	Allgemeine Anforderungen	2
2.1	Geltungsbereich.....	2
2.2	Datenschutz/ Vertraulichkeit.....	2
2.3	Allgemeine Anforderungen der Zertifizierungsstelle	2
2.4	Gültigkeit des Zertifikates	3
2.4.1	Geltungsbereich des Zertifikates.....	3
2.4.2	Nutzung des Zertifikates	3
2.4.3	Ende der Gültigkeit des Zertifikates	3
2.4.4	Einschränkung des Geltungsbereichs.....	4
3	Durchführung des Zertifizierungsverfahrens / Auditprozess/ Systemkontrolle	4
3.1	Anfrage auf Zertifizierung	4
3.2	Angebotserstellung in Verbindung mit der Ermittlung der Auditdauer	4
3.3	Geltungsbereich des Kunden.....	5
3.4	Auftragserteilung.....	5
3.5	Auditprogramm/Systemkontrolle	5
3.5.1	Berufung des Zertifizierungsausschusses.....	6
3.5.2	Leitende/-r Auditor/-in / Auditteam	6
3.5.3	Auditplanung.....	7
3.5.4	Auditdurchführung/Systemkontrolle	7
3.5.5	Zertifikatserteilung.....	7
3.6	Audits aus besonderem Anlass/ Sonderkontrollen	8
3.7	Einsprüche und Beschwerden	9
3.8	Zeichensatzung.....	9
3.8.1	Nutzung des Zeichens durch den Zertifikatsinhaber	9
3.9	Sonstiges.....	10

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 2 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

1 Dokumentation des Gültigkeitsstandes

Nr.	Änderungsdatum	Revisionsstand	Anlass, Grund der Änderung	Bemerkungen
1	26.03.2019	G	Aufnahme Vertraulichkeit und Datenschutz	(Hinweis aus internem Audit 2018)
2	24.04.2020	H	Anpassung an 17065	Hinweis aus internem Audit

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Geltungsbereich

Diese Zertifizierungsordnung regelt den Ablauf der Durchführung der Konformitätsbewertung für spezifische Produkte im DAU - und BLE akkreditierten Bereich sowie deren Vorbereitung, Auswertung und Dokumentation durch die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ELUCERT GmbH Umweltgutachter – im Folgenden ELUCert genannt. Die Anwendung dieser Zertifizierungsordnung ist verbindlich für das interne und externe Personal der ELUCERT sowie für alle Kunden, die die Konformitätsbewertung für spezifische Produkte durch die ELUCERT zertifizieren lassen.

2.2 Datenschutz/ Vertraulichkeit

Alle schützenswerten Informationen und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt. Des Weiteren verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle keine Informationen ohne Zusage des Auftraggebers bzw. ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, offen darzulegen oder an Dritte weiterzuleiten.

Jedoch wird die Zertifizierungsstelle auf Anfrage Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen, ebenso deren Gültigkeit und Status offenlegen. Eine Auskunft über entsprechende Verfahrensstände ist durch Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle möglich.

Im Rahmen der Überwachung der Zertifizierungsstelle durch die Akkreditierungsstelle können Einsichtnahmen in die Zertifizierungsdokumente vorgenommen werden.

2.3 Allgemeine Anforderungen der Zertifizierungsstelle

Die ELUCERT als juristische Person sowie Teile dieser stellen weder Beratung bereit noch bieten sie diese an. Des Weiteren wird die Konformitätsbewertung anderer Zertifizierungsstellen durch die ELUCERT GmbH ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die Übernahme von Wettbewerbern auf Wunsch vom Kunden.

Die ELUCERT sowie Teile derselben juristischen Person schließt aus, dass sie keine internen Audits bei ELUCERT Zertifizierungskunden durchführt. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des internen Audits. Ebenso werden keine internen Audits bei bereits zertifizierten Kunden angeboten oder bereitgestellt.

Die ELUCERT gliedert keine Audits an eine Beraterorganisation für Konformitätsbewertungen aus. Ausgeschlossen sind unter Vertrag stehende Auditoren, da diese keine Gefahr hinsichtlich der Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle darstellen.

Das interne und externe Zertifizierungspersonal einschließlich aller Ausschüsse, die Einfluss auf die Zertifizierungstätigkeiten haben, handeln unparteilich, ohne kommerziellem, finanziellem oder sonstigem Druck.

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 3 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

Die Aufzeichnungen über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zertifizierung eines Kunden bleiben in den gesetzlichen in Aufbewahrungsfristen der Zertifizierungsstelle. Das Eigentumsrecht der Auditberichte bleibt bei der Zertifizierungsstelle.

Für einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf gemäß Kapitel 3 dieses Dokuments verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle gegenüber dem Vertragspartner. Der in Vertrag stehende Kunde wird durch die Zertifizierungsstelle umgehend über Änderungen der Zertifizierungsanforderungen informiert.

2.4 Gültigkeit des Zertifikates

2.4.1 Geltungsbereich des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle bescheinigt dem Kunden mit der Ausstellung des Zertifikates die Übereinstimmung des begutachteten Systems mit dem im Vertrag festgelegten Geltungsbereich.

2.4.2 Nutzung des Zertifikates

Durch die Zertifizierungsstelle:

Alle schützenswerten Informationen und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt. Des Weiteren verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle keine Informationen ohne Zusage des Auftraggebers bzw. ohne ihn vorher davon in Kenntnis zu setzen, offen darzulegen oder an Dritte (z. B. Akkreditierungsstellen) weiterzuleiten. Jedoch wird die Zertifizierungsstelle auf Anfrage Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen ebenso deren Gültigkeit und Status offenlegen. Eine Auskunft über entsprechende Verfahrensstände ist durch telefonische Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle möglich.

Die ELUCERT hält ein Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen aufrecht (intern als Urkundenrolle bezeichnet), das auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann.

Durch den Kunden:

Durch die Erteilung des Zertifikates erhält der Kunden das Recht dies für geschäftliche Zwecke (Angebotsstellung, Werbung) zu nutzen. Bei den Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Nutzung des Zertifikates. Die Verwendung des ELUCERT-Logos ist in der Zeichensatzung der ELUCERT gemäß Kapitel 3.8 geregelt.

2.4.3 Ende der Gültigkeit des Zertifikates

Die Gültigkeit des Zertifikates kann durch folgende Punkte enden:

a) Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn die Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist.

b) Kündigung durch den Kunden oder Zertifizierungsstelle

Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn die Kündigung des Kunden oder der Zertifizierungsstelle wirksam wird.

c) Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle:

Eine Zurückziehung des Zertifikates wird vorgenommen, wenn die Probleme, die zur Aussetzung der Zertifizierung geführt haben, in einer vorgegebenen Frist nicht gelöst worden sind.

d) Aussetzung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle:

Die Zertifizierungsstelle setzt die Zertifizierung beim Kunden aus, wenn

- eine Konformitätsbewertung eines Kunden die Zertifizierungsanforderungen –einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit des Systems- dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt.
- der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet, oder
- der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

e) Verbot über Nutzung und Verwendung des Zertifikates

Dem Kunden wird es nach Zurückziehung bzw. Aussetzung des Zertifikates untersagt jede weitere Verwendung der Werbematerialien zu benutzen, die einen Verweis auf den zertifizierten Status enthalten.

2.4.4 Einschränkung des Geltungsbereichs

Versäumt der zertifizierte Kunde es dauerhaft die Zertifizierungsanforderungen für den im Werkvertrag festgelegten Geltungsbereich zu erfüllen, so werden diejenigen Teile ausgeschlossen, die die Anforderungen nicht erfüllen.

3 Durchführung des Zertifizierungsverfahrens / Auditprozess/ Systemkontrolle

Systemkontrollen sind gemäß den Systemgrundsätzen neutrale Kontrolle der REDcert in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen in dem jeweils gewählten System (DE oder EU).

3.1 Anfrage auf Zertifizierung

Die ELUCERT bietet jeder anfragenden Organisation die Möglichkeit ihr Produkt durch die Zertifizierungsstelle zertifizieren zu lassen, sofern der Geltungsbereich der Organisation sich in Übereinstimmung mit den Kompetenzanforderungen der Zertifizierungsstelle befindet. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich den durch die Zertifizierungsstelle festgelegten Prozess zum wirksamen auditieren zu erfüllen. Auf Anfrage werden dem Kunden zusätzliche Informationen über den Antrag zur Verfügung gestellt.

3.2 Angebotserstellung in Verbindung mit der Ermittlung der Auditdauer

Zur Abschätzung des Aufwandes für die Kontrollen im Unternehmen sind u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Produkte und Leistungen des Auftraggebers für seine Kunden (Komplexität, Risikogehalt, Kundenerwartung)
- Betriebsart und Verfahrensabläufe
- Anzahl und Komplexität der Standorte, Lager, Warenhäuser, Lieferanten etc.
- Anzahl der Beschäftigten

Die dazu notwendigen Informationen werden bspw. aus

- dem Erhebungsbogen
- ggf. beigefügten Firmenschriften/Informationsmaterial

beschafft.

Die Angebotsabgabe erfolgt immer in schriftlicher Form (postalisch oder per E-Mail) mit Beifügung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ELUCert.

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 5 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

Die Auftragserteilung zur Begutachtung erfolgt mit einem vom Auftraggeber unterschriebenen Kontrollauftrag. Sie erfolgt formlos mittels Auftrag oder durch einen Vertragsabschluss.

Die Zertifizierungsstelle analysiert alle vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen über den Auftraggeber und vergibt eine Projektnummer zur weiteren Bearbeitung. In der Auftragsakte werden alle bisher vorliegenden schriftlichen Informationen über den betreffenden Auftraggeber abgelegt. Basis der Preisfestlegung für das Angebot sind die festgelegten Tagessätze. Für Reisekosten stellt die ELUCERT derzeit 0,65 €/PKW-Kilometer in Rechnung, ansonsten gemäß nachgewiesenem Aufwand. Pro ganztägigem Reisetag werden Spesen pauschal mit 60,00 € abgerechnet, Übernachtungskosten gemäß tatsächlichem Aufwand.

3.3 Geltungsbereich des Kunden

Es muss eine klare Definition des Geltungsbereichs des Kunden vorliegen. Der Geltungsbereich kann auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Standorte innerhalb der Organisationsstruktur des Kunden beschränkt sein.

3.4 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung zur Zertifizierung erfolgt in der Regel durch den Kunden schriftlich. Im Anschluss wird ein vom Kunden unterschriebener rechtsverbindlicher Auftrag / Werkvertrag übermittelt.

3.5 Auditprogramm/Systemkontrolle

Systemkontrollen sind gemäß den Systemgrundsätzen neutrale Kontrolle der REDcert in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen in dem jeweils gewählten System (DE oder EU).

Bei den Neutralen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen System- und Sonderkontrollen. Bei einer Systemkontrolle wird die Einhaltung der Systemvorgaben gemäß den stufenspezifischen REDcert-Checklisten geprüft. Die Systemkontrollen umfassen nach der durchgeführten Risikoanalyse die regulären Kontrollen bei den Unternehmen, die am REDcert-Zertifizierungssystem teilnehmen sowie die Stichprobenkontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Entstehungsbetrieben, die auf Grund der Lieferbeziehungen zu einem REDcert-Systemteilnehmer kontrolliert werden. Systemkontrollen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung und beinhalten eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Datenerfassung und der Abläufe vor Ort. Bei der Evaluierung werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsanforderungen die Verfahren auf ihr Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

Das Kontrollverfahren der Neutralen Kontrolle wird unter Verantwortung des leitenden Kontrolleurs am Standort des Auftraggebers und, im Falle von Stichprobenkontrollen von Anbau- bzw. Entstehungsbetrieben bei Zertifizierungen von Ersterfassern im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen, am Ort der Anbau- bzw. Entstehungsbetriebe durchgeführt.

Die Systemkontrollen sind jeweils gemäß den geltenden Systemgrundsätzen REDCERT DE oder EU vorzubereiten und durchzuführen (siehe mitgeltende Unterlagen) insbesondere in folgenden Punkten:

- Kontrollablauf
- Kontrolldauer
- Prüfintervalle und Umfang der regulären Kontrollen (Die Zertifizierungsstelle muss einmal pro Jahr eine vollständige Kontrolle durchführen, um zu überprüfen, ob der Betrieb noch die Vorgaben für die Zertifizierung erfüllt)
- Prüfintervalle und Umfang der Stichprobenkontrollen

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 6 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

- Prüfindervalle und Umfang der regulären Kontrollen von Klein- und Kleinstbetrieben
- Bewertung der Kontrollergebnisse
- Gruppensertifizierung
- Risikomanagement.

Die Festlegung von Auditprogrammen/Systemkontrollen sowie nachfolgende Anpassungen müssen die Größe der Organisation des Kunden, den Geltungsbereich und die Komplexität des Managementsystems, der Produkte und Prozesse sowie das darlegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen.

Der Kunde muss alle Anforderungen erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.

3.5.1 Berufung des Zertifizierungsausschusses

Der Zertifizierungsausschuss wird gemäß der notwendigen Branchenkompetenz von dem Zertifizierungsstellenleiter berufen. Er setzt sich aus mindestens zwei kompetenten Personen, von denen einer leitender Auditor sein muss, zusammen. Seine Aufgaben und Tätigkeiten basieren auf den Auditaufzeichnungen des Auditteams / des/der Auditors/-in.

3.5.2 Leitende/-r Auditor/-in / Auditteam

Der Zertifizierungsstellenleiter legt fest, welches Kontrollpersonal eingesetzt wird. Die Grundlage für die Auswahl der Kontrolleure ist die Liste der anerkannten ELUcert-Kontrolleure. Die ELUcert muss sicherstellen, dass nur vom Zertifizierungssystem registrierte, fachlich kompetente und geeignete (Neutralität und Unabhängigkeit) Kontrolleure ausgewählt werden (Kompetenzanalyse). Die eingesetzten Kontrolleure sind gegenüber dem Zertifizierungssystem namentlich benannt und erfüllen die Anforderungen nachweislich.

Nach Abschluss des Verfahrens der Auftragserteilung wird dem Kunden frühzeitig vor Auditdurchführung der/die leitende Auditor/-in, ggf. das Auditteam, auf Wunsch Hintergrundinformationen, bekannt gegeben. Der Kunde erhält das Recht, sieben Tage nach Bekanntgabe des Auditpersonals Einwände gegen die Benennung einzulegen, sofern berechtigte Gründe vorliegen.

Sollte auf beiden Seiten der Vertragspartner keine Einigung zu erzielen sein, so behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, den bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

Das Auditteam / der leitende Auditor muss die Struktur, grundsätzliche Regelungen, Prozesse, Verfahren, Aufzeichnungen und zugehörige Dokumente der Organisation des Kunden bezüglich des Produktes prüfen und verifizieren. Des Weiteren gilt festzustellen, dass diese alle relevanten Anforderungen bezüglich des beabsichtigten Geltungsbereich der Zertifizierung erfüllen. Darüber hinaus muss das Auditteam / der leitende Auditor feststellen, dass die Prozesse und Verfahren wirksam eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten werden, um Grundlage für das Vertrauen in das Produkt des Kunden zu schaffen, und dem Kunden für seine eigenen Maßnahmen jeglichen Widerspruch zwischen den grundsätzlichen Regelungen des Kunden, seiner Ziele und Vorgaben und den Ergebnissen zu vermitteln. Dem Auditteam / leitenden Auditor und Kunden werden die notwendigen Dokumente und Aufzeichnungen durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Pflichten des leitenden Auditors / des Auditteams

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 7 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

Das Auditteam / der leitende Auditor verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle folgende Dokumente, die zur Zertifizierungsentscheidung notwendig sind, zu überreichen:

- die fertig gestellten Auditberichte;
- Dokumentenprüfungsdokumentation;
- Anmerkungen zu den Nichtkonformitäten und, wo zutreffend, zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die vom Kunden ergriffen wurden,
- Bestätigung der an die Zertifizierungsstelle gelieferten Informationen, die in der Antragsprüfung verwendet wurden, und
- eine Empfehlung, ob die Zertifizierung gewährt werden soll oder nicht, zusammen mit Bedingungen bzw. Beobachtungen

Die Zertifizierungsstelle trifft die Entscheidung über die Zertifizierung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen.

3.5.3 Auditplanung

Durch die Zertifizierungsstelle wird sichergestellt, dass für jedes Vor-Ort-Audit ein Auditplan vom leitenden Auditor erstellt wird, der die Grundlage für die Feststellung hinsichtlich der Durchführung und zeitlicher Planung der Audittätigkeit schafft. Der Auditplan basiert auf dokumentierten Anforderungen der Zertifizierungsstelle, die in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen aus den REDcert-Systemvorgaben aufgestellt sind.

Der Auditplan wird dem Kunden fristgerecht, d.h. bis sieben Tage vor Auditdurchführung, zur Abstimmung übermittelt und ggf. entsprechend den Wünschen des Kunden angepasst. Die Abstimmung der Auditplanung ist durch das Unternehmen zu bestätigen. Des Weiteren werden dem Kunden die normativen Anforderungen in Form einer Checkliste übersendet.

3.5.4 Auditdurchführung/Systemkontrolle

Bei Audits gemäß BiokraftNachV umfassen die Systemkontrollen nach der durchgeführten Risikoanalyse die regulären Kontrollen bei den Unternehmen, die am REDcert-Zertifizierungssystem teilnehmen sowie die Stichprobenkontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die auf Grund der Lieferbeziehungen zu einem REDcert-Systemteilnehmer kontrolliert werden. Systemkontrollen erfolgen nach vorheriger Vereinbarung und beinhalten eine Überprüfung der Organisationsstruktur, der Datenerfassung und der Abläufe vor Ort. Bei der Kontrolle werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsanforderungen die Verfahren auf ihr Schlüssigkeit sowie die Dokumentation auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit, Durchgängigkeit und Plausibilität überprüft.

Der Kunde muss alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung, der Überwachung (falls erforderlich), der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, den Zugang zu Ausstattungen, Standort(en), Bereichen und dem Personal und den Unterauftraggebern des Kunden treffen.

3.5.5 Zertifikatserteilung

Das Zertifikat wird dem Kunden nach positivem Beschluss der Zertifizierungsstelle erteilt. Es enthält die von der BLE vorgegebenen Inhalte und wird anhand des von der BLE vorgegebenen Musters erstellt. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt in der Regel 12 Monate ab Datum der Ausstellung. Für Klein- und Kleinstbetriebe beträgt die Gültigkeit der Zertifikate in der Regel 36 bzw. 60 Monate ab Datum der Ausstellung. Zwischen dem Tag der Evaluierung und der Zertifikatsausstellung dürfen maximal 4 Wochen (DE-System) bzw. 6 Wochen (EU-System) liegen. Bei Erstzertifizierung darf die

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 8 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

Zertifikatsausstellung erst nach der Unterzeichnung des Systemvertrages zwischen REDcert und dem Systempartner erfolgen.

Die Gültigkeit des Zertifikates kann durch folgende Punkte enden und ggf. durch die ELUcert entzogen werden:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikates
- Kündigung durch den Kunden oder Zertifizierungsstelle
- Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle, wenn Probleme, die zur Aussetzung der Zertifizierung geführt haben, in einer vorgegebenen Frist nicht gelöst worden sind
- Aussetzung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle, wenn das zertifizierte Unternehmen die Zertifizierungsanforderungen dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder der zertifizierte Kunde die Durchführung der Überwachungskontrollen, die in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen sind, nicht gestattet oder der zertifizierte Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat. Der Kunde wird über die erforderlichen Maßnahmen zur Aussetzung und dessen Beendung oder Wiederherstellung in Kenntnis gesetzt.

Dem Kunden wird es nach Zurückziehung bzw. Aussetzung des Zertifikates untersagt, jede weitere Verwendung von Werbematerialien zu benutzen, die einen Verweis auf den zertifizierten Status enthalten.

Die Personen, die die Zertifizierungsentscheidung treffen, müssen bei der ELUcert beschäftigt sein oder über einen Fallkooperationsvertrag mit der Zertifizierungsstelle verfügen.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden bei einer Nicht-Gewährung der Zertifizierung unter Nennung der Gründe.

Das Zertifikat wird dem Kunden nach positivem Beschluss des Zertifizierungsausschuss erteilt. Das Datum, das auf dem Zertifikat angegeben ist, darf nicht vor dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

3.6 Audits aus besonderem Anlass/ Sonderkontrollen

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches, auf Kundenwunsch oder auf Antrag werden erforderliche Audittätigkeiten geplant, ausgeführt und ausgewertet.

Ein kurzfristig angekündigtes Audit kann durchgeführt werden, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Zertifikate.

Die Zertifizierungsstelle wird in einem solchen Fall die Bedingungen, in denen diese kurzfristigen Audits durchgeführt werden, beschreiben und dem Kunden mitteilen. Da dem Kunden die Möglichkeit zum Einwand gegen Mitglieder des Auditteams fehlt, wird die Zertifizierungsstelle bei der Auswahl des Auditteams besonders große Sorgfalt walten lassen.

Sonderkontrollen können durch REDcert in Ausnahmefällen, insbesondere auf Grund der übermittelten Berichte über negative Kontrollergebnisse, angeordnet werden und entsprechen inhaltlich den Systemkontrollen.

Darüber hinaus ist die BLE insbesondere in Verdachtsfällen berechtigt, Vor-Ort-Sonderkontrollen anzuordnen und/oder durchzuführen.

Sonderkontrollen sind auch dann möglich, wenn nach unterschiedlichen Darlegungsmodellen auditiert wird.

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 9 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	---

Werden neue oder überarbeitete Anforderungen durch das Zertifizierungsprogramm eingeführt, überprüft die ELUCert in der genannten Frist die Umsetzung der Änderungen. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Änderung, die sich auf die Zertifizierung auswirken umfassen (sofern erforderlich) den gesamten Prozess der Systemkontrolle.

3.7 Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden können zu jeder Zeit des Auditverfahrens bei der Zertifizierungsstelle schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden verantwortlich zu sein, es entsteht kein Nachteil für den Einspruchs- und Beschwerdeführer. Alle eingereichten Einsprüche und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Darüber hinaus verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, dass die Personen die in dem Prozess zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden einbezogen sind, andere sind als die, die die Audits durchgeführt und die Zertifizierungsentscheidung getroffen haben. Der Prozess ist in der VA_15 „Schlichtungsgrundsätze“ geregelt. Auf Anfrage kann das Dokument eingesehen werden.

Der Kunde muss alle Aufzeichnungen über Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen. Ebenso muss er geeignete Maßnahmen ergreifen und dokumentieren (Hinweis aus internem Audit 2018) (in Bezug auf Beschwerden und jegliche Mängel, die am Produkt entdeckt wurden).

3.8 Zeichensetzung

Jeder zertifizierte Kunde der ELUCERT darf das bereitgestellte Zeichen / Logo der Zertifizierungsstelle gemäß den nachfolgend aufgestellten Regeln nutzen.

Die Nutzung des Zeichens wird nach Ablauf der Zertifizierung ungültig.

3.8.1 Nutzung des Zeichens durch den Zertifikatsinhaber

Der Kunde muss das Zeichen / Logo so verwenden, dass keine Mehrdeutigkeit entsteht. Das Zeichen darf sich nur auf den zertifizierten Geltungsbereich beziehen. Es ist dem Kunden untersagt, das Zeichen auf Produkten oder Produktverpackungen anzubringen. Eine Übertragung des Zeichens / des Logos der ELUCERT an Dritte ist nicht gestattet.



Das Zeichen darf nicht auf einem Laborprüfbericht, Kalibrierschein oder auf Inspektionsberichten verwendet werden.

Die Zertifizierungsstelle fordert, dass der Kunde die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf den Zertifizierungsstatus in den Kommunikationsmedien einhält.

Dem Kunden wird es untersagt, irreführende Angaben bezüglich seiner Zertifizierung zu machen, ebenso Zertifizierungsdokumente sowie Teile davon irreführend zu verwenden. Werden Dritten Zertifizierungsdokumente zur Verfügung gestellt, dürfen die Dokumente nur in ihrer Gesamtheit

	Zertifizierungsordnung	VA-Nr.: ELUCERT_21 Seite: 10 von 10 Datum: 22.04.2020 Revision: H
---	-------------------------------	--

vervielfältigt werden, jedoch ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Sollte es zum Aussetzen oder Zurückziehen der Zertifizierung kommen, muss die Verwendung aller Werbematerialien beendet werden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten. Bei einer Reduzierung des Geltungsbereiches der Zertifizierung müssen alle Werbematerialien entsprechend geändert werden.

Die Zertifizierung darf vom Kunden nicht so verwendet werden, dass die Zertifizierungsstelle oder / und das Zertifizierungssystem in Misskredit gebracht wird und dadurch das öffentliche Vertrauen verloren geht.

3.9 Sonstiges

Durch die Zertifizierungsstelle werden Eigentümerschaften in Audits über Gesellschafterverträge zweifelsfrei rückverfolgt. Zudem besteht eine Anzeigepflicht, der die Kunden nachkommen müssen.

Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Gilt die Zertifizierung für eine laufende Produktion, muss das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllen.

Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung können nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erhoben werden.